

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 6/7 (1877)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Nationalbahn.

Eröffnung der Linie Baden-Suhr-Zofingen-Aarau

Es wird hiemit bekannt gemacht, dass, die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten, unsere Linien

Baden-Suhr-Zofingen-Aarau am 6. September nächsthin

dem ordentlichen Betriebe werden übergeben werden.

Hinsichtlich des Zugverkehrs, verweisen wir auf die in den Stationen angeschlagenen Fahrtenpläne, die ebendaselbst auch in einzelnen Abzügen erhältlich gemacht werden können.

Für den Personen- und Güterverkehr zwischen den Stationen der zu eröffnenden Strecke sind massgebend:

1. Die ost-(und für den Verkehr Aarau-Zofingen alternative die west-) schweizerische Waarenklassification, sowie das schweizerische Transportreglement.
2. Der interne Personentarif der Schweizerischen Nationalbahn 1877.
3. Der interne Gütertarif der Schweizerischen Nationalbahn 1877.
4. Der interne Tarif betreffend die Beförderung von Personen im Abonnement.
5. Der interne Tarif betreffend Milchtransporte im Abonnement.
6. Der Tarif betreffend Polizeitransporte.
7. Die allgemeinen schweizerischen Tarife und Vereinbarungen, betreffend:
 - die Gepäcktaxen;
 - die Behandlung von Gütern als Gepäcksendungen;
 - den Transport von Bier in Fässern;
 - " " Consumtibilien;
 - " " lebenden Thieren;
 - " " Fahrzeuge etc.
 - " " Kranken;
 - " " Gesellschaften und Schulen;
 - die Miete von besonderen Personewagen.

Die Tarife können gegen Bezahlung bei unsren Stationen eingefordert werden.

So lange das Zwischenstück Baden-Effretikon-Winterthur nicht eröffnet ist, werden die Stationen der Linie Baden-Suhr-Zofingen-Aarau mit den Stationen unserer ersten Section (Winterthur-Singen-Constanz) nicht in direkten Verkehr gebracht und es bleiben also bis dahin die in den Tarifen enthaltenen Taxen zwischen den am 6. September zu eröffnenden Stationen und denen der ersten Section sistirt; ebenso selbstverständlich die Taxen von und nach den noch nicht eröffneten Stationen zwischen Winterthur und Baden.

Demnach wird einstweilen aller Verkehr auf der am 6. September zur Eröffnung kommenden Strecke als interner Verkehr behandelt und hat sowohl für Personen als Güter, welche sich über die Uebergangsstationen Baden, Zofingen und Aarau, respective Lenzburg hinaus bewegen, auf diesen Uebergangsstationen Umcartirung stattzufinden.

In Baden ist die Beförderung der Transporte von unsrer Station nach derjenigen der Nordostbahn Sache der Aufgeber; indessen werden denselben die in unsrer Station Baden disponiblen Dienstkräfte zur Verfügung gestellt.

In Zofingen, Aarau und respective Lenzburg, findet der Uebergang auf die anschliessenden Bahnen unmittelbar und kostenfrei statt, die Taxen sind das Product des Zusammenstoßes der normalen Taxen auf den wirklich zu durchfahrenden Strecken.

Hinsichtlich der gemeinschaftlich mit andern Bahnen zu benutzenden Stationen Aarau, Zofingen und Lenzburg, wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. In Aarau hat die Schweiz. Nationalbahn eine separate Personen- und Güterexpedition.
2. In Zofingen ist die Güterabfertigung durch die Nationalbahn ebenfalls separat; die Ausgabe der Personenfahrbillets für Nationalbahn und Centralbahn ist gemeinschaftlich.
3. In Lenzburg wird sowohl die Güter- als die Personenabfertigung für den Dienst der Nationalbahn und der Aargauischen Südbahn vom gemeinschaftlichen Personal besorgt.

Die Beamten, welche in Zofingen (Billettausgabe) und in Lenzburg (Billettausgabe und Güterabfertigung) im gemeinsamen Dienst der Nationalbahn und einer andern Verwaltung stehen, sind verpflichtet, bei Anforderung von Billeten, oder bei Aufgabe von Waren, die ihren Bestimmungsort auf zwei oder mehreren Routen erreichen können, anzufragen, welche Route gewünscht werde.

Winterthur, den 1. September 1877.

[1970]

**Die Direction
der Schweiz. Nationalbahn.**



Schweizer. Nationalbahn.

Die Tit. Actionäre der Schweizerischen Nationalbahn werden hiemit zu einer

Ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag den 27. September 1877, Vormittags 11 Uhr, in den Gemeindesaal des Stadthauses Winterthur eingeladen.

Tractanden:

1. Antrag der Direction und des Verwaltungsrathes betreff Genehmigung des Ausweises über den Kapitalbedarf der Gesellschaft, beziehungsweise Einforderung der Fr. 1 000 000 betragenden zweiten Hälfte der Nachsubvention.
2. Antrag der Direction und des Verwaltungsrathes betreff Genehmigung eines bis zum Verfall des restirenden Nachsubventionsanleihens erforderlich werdenden temporären Anleihen.
3. Antrag der Direction und des Verwaltungsrathes betreff endgültige Feststellung der Redaction des § 8, Lemma 1 des Betriebsfusionsvertrages mit der Tössthalbahn.
4. Wahlen:
 - a) Dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes.
 - b) Des Präsidenten des Verwaltungsrathes.

Stimmberechtigt sind alle handlungsfähigen Besitzer von Aktien, oder die gesetzlichen, beziehungsweise die bevollmächtigten Stellvertreter von Actienbesitzern (§ 12 der Statuten).

Gegen Vorweisung der Actien oder Legitimation über den Besitz von solchen, können die Herren Actionäre oder deren Bevollmächtigte vom 23. d. Mts. an, den Ausweis für die Generalversammlung, welchem für die nicht in hier wohnenden Actionäre ein Freifahrtbillett zur Benutzung unserer dannzumal im Betriebe stehenden Linien, gültig für den 27. September und zwar Vormittags in der Richtung nach Winterthur und Nachmittags in der Richtung von Winterthur beigegeben ist, bei folgenden Stellen beziehen:

- a) in Winterthur bei der Hauptcaissa der Gesellschaft und am 27. September Vormittags von 10—11 Uhr im Versammlungslocale;
- b) bei sämtlichen Stationsvorständen der Linien Winterthur-Singen-Constanz und Baden-Zofingen-Aarau;
- c) bei den beiden Leihcassen Kloten und Dällikon.

Winterthur, den 11. September 1877.

Im Namen des Verwaltungsrathes der Schweiz. Nationalbahn,

Der Vice-Präsident:

[1974]

Bürli.

Steingutröhren

zu Dohlen-, Abtritt-, Pissoir- und Schüttsteinleitungen von 13" bis zu 8" im Durchmesser, sowie Closetapparate für Wasser-einrichtung mit Cuvetten aus Porzellan und Thon französischen und deutschen System's, Waudbecken, Pissoirbecken und Kennel in verschiedenen Sorten, empfiehlt zur geneigten Abnahme billigst

Joh. Meyer, Architect,
Luzern, Hirchplatz 153.

Auch wird das Aufstellen oder Montiren der Rohre auf eigene Rechnung prompt besorgt.

Gusseiserne Fabrikfenster

empfiehlt als langjährige Specialität

(1698)

Actien-Gesellschaft Isselburger Hütte zu Isselburg.

Garantie für Haltbarkeit. — Berechnung pro Quadratmeter.

Lieferung fracht- und bruchfrei. — Modellcatalog für Committenten gratis.

Das reichhaltige Modelllager ermöglicht es, auch

Fenster nach Zeichnung ohne Berechnung von Modellkosten auszuführen.

